

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1965/50 III

Bonn, den 20. September 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am
7. Juli 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach
der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag
des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

3 Anlagen

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Bundesgebiets geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Bundesgebiets geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der Obersten Landesbehörde bei einem von ihr zu bestimmenden Standesamt beurkundet werden.“

2. § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesbeamten entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, falls eine solche fehlt, der Bundesminister des Innern.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Standesfall sich innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets ereignet hat, so entscheidet der Bundesminister des Innern, ob und bei welchem Standesamt der Standesfall zu beurkunden ist.

(3) Die Eintragung erfolgt auf Anordnung der Behörde, die die Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat.“

3. Nach § 43 werden folgende §§ 43a bis 43f eingefügt:

„§ 43 a

Für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist im Bundesgebiet der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen ausschließlich zuständig.

§ 43 b

(1) die Eintragung der Sterbefälle im Sterbebuch des Sonderstandesamts in Arolsen erfolgt auf schriftliche Anzeige der International Refugee Organisation (IRO) oder der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht.

(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an.

(3) Der Standesbeamte kann die Eintragung ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von einer der im Absatz 1 bezeichneten Stellen eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.

§ 43 c

(1) Die Anzeige kann auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

(2) Zur Entgegennahme dieser Anzeige ist außer dem Standesbeamten des Sonderstandesamtes in Arolsen auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Standesbeamte, der die Anzeige entgegennimmt, hat die Angaben des Anzeigenden nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Ermittlungen aufzuklären. Er kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt verlangen.

(4) Über die Anzeige ist von dem Standesbeamten eine von ihm und dem Anzeigenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für mündliche Erklärungen anderer Personen.

(5) Die Niederschriften über die Anzeige und die mündlichen Erklärungen anderer Personen übersendet der Standesbeamte dem Standesbeamten des Sonderstandesamtes in Arolsen. Gleichzeitig teilt er ihm das Ergebnis der sonstigen Ermittlungen mit.

§ 43 d

(1) Eine Eintragung nach § 43 a erfolgt nicht, wenn der Sterbefall eines Häftlings eines ehemaligen deutschen

Konzentrationslagers bereits durch einen anderen Standesbeamten als den Standesbeamten des Hauptstandesamtes in Arolsen beurkundet worden ist.

(2) Der Sterbefall wird nur dann erneut beurkundet, wenn der Eintrag über den Sterbefall infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes des Sterbebuchs nicht mehr besteht.

(3) Ist der Sterbefall mehrfach beurkundet worden, so bleibt die erste Beurkundung auch dann bestehen, wenn sie von einem anderen Standesbeamten als dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen vorgenommen worden ist.

(4) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen löscht den zu Unrecht bestehenden Sterbebucheintrag durch einen entsprechenden Randvermerk.

(5) Soweit Doppelbeurkundungen ausschließlich bei anderen Standesämtern vorgenommen sind, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

§ 43e

(1) Für die Berichtigung oder Ergänzung von Sterbebucheinträgen gelten die Vorschriften der §§ 46 und 47.

(2) Die Berichtigung oder Ergänzung ist am Rande des Sterbeeintrags vorzunehmen. Sie ist unter Angabe des Ortes und Tages von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 43f

(1) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen führt eine Hauptkartei über die von ihm beurkundeten Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager.

(2) Die Amtshandlungen des Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen sind gebührenfrei.“

Artikel 2

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) wird wie folgt geändert:

1. In § 73 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Bundesgebiets“ ersetzt.
2. § 74 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des § 41 Absatz 1 und des § 43 des Gesetzes ist in der Eintragung zu vermerken, auf welcher Entscheidung die Eintragung beruht.“

3. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a

(1) Eine Entscheidung gemäß § 41 Absatz 1 des Gesetzes soll erst ergehen, nachdem festgestellt worden ist, daß der Standesfall im Bundesgebiet noch nicht beurkundet worden ist.

(2) Der Standesbeamte, der auf Grund einer gemäß § 41 Absatz 1 ergangenen Entscheidung einen Standesfall im Personenstandsbuch beurkundet hat, übersendet eine beglaubigte Abschrift der Eintragung an das Standesamt I in Berlin. Dieses sammelt die Abschriften und führt darüber eine Kartei.

(3) Das Standesamt I in Berlin erteilt Auskunft über Beurkundungen, die auf Grund des § 41 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt sind.

(4) Geht dem Standesamt I in Berlin die beglaubigte Abschrift einer Beurkundung zu und stellt es fest, daß der Standesfall früher bereits von einem anderen Standesbeamten beurkundet worden ist, so benachrichtigt es den Standesbeamten, der die spätere Beurkundung vorgenommen hat. Die spätere Beurkundung wird auf Anordnung der Behörde, die die Beurkundung angeordnet hatte, im Personenstandsbuch gelöscht.“

Artikel 3

(1) Die Zweite Hessische Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) vom 1. September 1949 (Ges. u. VO.Bl. S. 123) wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund der aufgehobenen Verordnung erfolgten Eintragungen in das Sterbebuch des Sonderstandesamts in Arolsen haben die gleichen Wirkungen, wie wenn sie auf Grund des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorgenommen wären.

Begründung

Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes werden Geburt und Tod eines Menschen von dem Standesbeamten beurkundet, in dessen Bezirk Geburt oder Tod eingetreten sind. Die Beurkundung der Eheschließung obliegt dem Standesbeamten, vor dem die Ehegatten die Ehe geschlossen haben. Personenstandsfälle, die sich außerhalb seines Bezirks ereignen, kann der Standesbeamte nicht beurkunden.

Von diesem Grundsatz macht § 41 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes eine Ausnahme. Er bestimmt in der jetzt geltenden Fassung der Vierten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 219) in Absatz 1 folgendes:

„Ist ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland geboren oder gestorben oder hat er im Ausland geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bei dem Standesamt I in Berlin oder bei einem anderen vom Reichsminister des Innern hierfür bestimmten Standesamt beurkundet werden.“

Infolge der Wirren des Krieges und der ersten Nachkriegszeit ergab sich die Notwendigkeit, das Territorialprinzip des Personenstandsgesetzes zu lockern. Die Anzeigen von Geburts- und Sterbefällen waren in den letzten Kriegsmonaten und auch in der Zeit nach Beendigung der Kampfhandlungen in zahlreichen Fällen unterblieben. Es handelte sich dabei insbesondere um Geburten und Sterbefälle unter den Flüchtlingen aus dem Osten. Geburt und Tod waren häufig während der Flucht eingetreten.

Für solche Fälle führte die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone über Personenstandsangelegenheiten vom 12. Mai 1947 (VOBlBZ S. 53) eine sogenannte Notbeurkundung ein. Nach § 1, § 3 Absatz 2 der Verordnung konnten Geburten, die infolge der Zeitumstände noch nicht in das Geburtenbuch eingetragen worden waren, unter besonderen Voraussetzungen bei dem Standesamt beurkundet werden, in dessen Bezirk der Anzeigepflichtige seinen Wohnsitz hatte. Das gleiche galt für die Notbeurkundung von Sterbefällen (§ 7, § 9 Absatz 2 der Verordnung). Eine inhaltlich gleiche Regelung ist in den Ländern der amerikanischen Zone getroffen worden.

Die Verordnung für die britische Zone und die inhaltlich übereinstimmenden Gesetze der Länder der amerikanischen Zone behandeln, wie sich aus dem Wortlaut der Gesetzesvorschriften ergibt, nur Geburten und Sterbefälle, die sich vor Erlass der Bestimmungen ereignet haben.

In den Ländern der französischen Zone fehlen entsprechende Vorschriften.

1. In den letzten Monaten hat sich erneut das dringende Bedürfnis ergeben, eine Abweichung von dem Territorialprinzip des Personenstandsgesetzes zuzulassen. Immer häufiger und dringender werden die Bitten von Personen, deren Angehörige in einem Konzentrationslager der Ostzone ums Leben gekommen sind und die nun selbst im Bundesgebiet wohnen, den Tod ihres Angehörigen durch ein Standesamt im Bundesgebiet beurkunden zu lassen. Diesen Bitten kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Erfahrung lehrt, daß eine Beurkundung der Sterbefälle durch den zuständigen Standesbeamten der Ostzone in zahlreichen Fällen nicht erreicht werden kann. Andererseits haben die Angehörigen

häufig ein berechtigtes Interesse daran, möglichst bald in den Besitz von Sterbeurkunden zu gelangen, weil von deren Vorlage die Regelung von Versorgungs- und ähnlichen Bezügen abhängt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll diesen Wünschen Rechnung getragen werden. Es wird vorgeschlagen, die erforderliche Regelung durch eine Änderung des § 41 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes herbeizuführen.

2. Die Beurkundung der Sterbefälle von Insassen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager erfolgt zur Zeit auf Grund der Zweiten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 1. September 1949 (Ges.u.VOBl. S. 123) bei dem Sonderstandesamt in Arolsen, das durch die genannte Verordnung errichtet worden ist.

Bei dem Sonderstandesamt in Arolsen werden aber nicht nur die Sterbefälle beurkundet, die sich im Lande Hessen ereignet haben, sondern auch Sterbefälle von ehemaligen KZ-Häftlingen, die in den außerhalb Hessens gelegenen Konzentrationslagern gestorben sind. Für die Beurkundung der zuletzt genannten Sterbefälle bietet die Hessische Verordnung keine ausreichende Rechtsgrundlage. Eine bundesgesetzliche Regelung ist deshalb erforderlich. Im einzelnen wird zu dem Entwurf folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1:

Nr. 1 gibt dem § 41 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes eine neue Fassung. Durch diese Neufassung wird einmal klargestellt, daß die dem früheren Reichsminister des Innern zustehende Befugnis, in Fällen der genannten Art die Eintragung eines Standesfalls in die Personenstandsbücher anzuordnen, im Bundesgebiet auf die zuständigen Obersten Landesbehörden übergegangen ist.

Die Anordnungsbefugnis erstreckt sich auf alle Personenstandsfälle, die sich außerhalb des Bundesgebiets ereignet haben. Es fallen hierunter also sowohl die Personenstandsfälle, die im Ausland eingetreten sind, als auch die Personenstandsfälle aus den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie und aus der Ostzone. Durch den Wortlaut des § 41 Absatz 1 ist weiter zum Ausdruck gebracht, daß eine Beurkundung auf Grund dieser Vorschrift nur in besonderen Ausnahmefällen stattfinden soll. Dies war auch bereits in der amtlichen Begründung zum Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 ausgeführt worden (vgl. Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 258 vom 8. November 1937). Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß eine Eintragungsanordnung nur ergehen darf, wenn Geburt, Tod oder Eheschließung zweifelsfrei nachgewiesen sind.

Von einer Neufassung des § 41 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes ist vorläufig abgesehen worden. Für eine Anordnung der dort bezeichneten Art besteht zur Zeit kein Bedürfnis. Es muß der Neugestaltung des gesamten geltenden Personenstandsrechts vorbehalten bleiben, diese Frage zu regeln.

Nr. 2 gibt dem § 43 des Personenstandsgesetzes eine neue Fassung.

Da der Bundesminister des Innern anders als der ehemalige Reichsminister des Innern nicht mehr Aufsichtsbehörde des Standesbeamten ist, mußte seine Zuständigkeit in Absatz 1 für den Fall besonders begründet werden, in dem Zweifel darüber bestehen, ob sich der Standesfall in dem einen oder anderen Lande des Bundesgebiets ereignet hat.

In den Fällen des Absatzes 2 soll die Zuständigkeit des ehemaligen Reichsministers des Innern ebenfalls auf den Bundesminister des

Innern übergehen, da in den genannten Fällen darüber zu entscheiden ist, ob sich der Standesfall innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets ereignet hat.

In beiden Fällen dürften auf Grund des Artikel 83 des Grundgesetzes keine Bedenken dagegen bestehen, dem Bundesminister des Innern den Erlass von Verwaltungsanweisungen zu übertragen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Nr. 3 behandelt die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager und fügt dem Personenstandsgesetz die §§ 43 a bis 43 f ein.

§ 43 a übernimmt die in der Zweiten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 1. September 1949 (Ges.u.VOBl. S. 123) getroffene Regelung, wonach diese Sterbefälle ausschließlich von dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen beurkundet werden sollen. Diese Regelung erscheint zweckmäßig. Die Unterlagen, auf Grund deren die Beurkundungen vorgenommen werden können, befinden sich zum überwiegenden Teil in den Händen der International Refugee Organisation (IRO), die zur Bearbeitung dieses Materials eine Dienststelle in Arolsen eingerichtet hat. Eine enge Zusammenarbeit des Standesamts mit dieser Dienststelle der IRO ist im Interesse der Sache geboten. Deshalb erscheint es zweckmäßig, dem Sonderstandesamt in Arolsen die ausschließliche Zuständigkeit für die Beurkundung der Sterbefälle zu übertragen.

§ 43 b Absatz 1 gibt die Rechtsgrundlage dafür, daß die Eintragungen auf Grund einer schriftlichen Anzeige der IRO erfolgen können. Außer der IRO soll auch die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht ein Anzeigerecht haben, da auch diese Dienststelle Unterlagen über die Sterbefälle von KZ-Häftlingen besitzt.

Die Absätze 2 und 3 lehnen sich an die entsprechenden Vorschriften des § 27 Absatz 2 und des § 28 Absatz 1 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 597) an. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich daraus, daß der IRO und der deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen häufig nicht alle Umstände bekannt sind, die nach dem Personenstandsgesetz im Sterbebuch eingetragen werden müssen.

§ 43 c Absatz 1 beläßt es bei der Möglichkeit, daß auch andere Personen, die bei dem Tode zugegen waren oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet sind, die Sterbefallanzeige erstatten.

Nach Absatz 2 soll für die E n t g e g e n n a h m e (nicht Beurkundung) solcher Anzeigen auch der Standesbeamte zuständig sein, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Anzeige mündlich zu erstatten ist und dem Anzeigenden die Möglichkeit gegeben werden muß, vor seinem örtlichen Standesbeamten zu erscheinen.

Die Absätze 3 bis 5 regeln das Verfahren des die Anzeige entgegennehmenden Standesbeamten. Zu Absatz 3 sei noch darauf hingewiesen, daß der Standesbeamte keinen Zwang ausüben kann, wenn ein Beteiligter sich weigert, Angaben zu machen und seine Angaben an Eides Statt zu versichern.

§ 43 d regelt den Fall, daß der Tod eines KZ-Häftlings bereits in einem deutschen Sterbebuch beurkundet worden ist. Dann soll eine zweite Beurkundung bei dem Sonderstandesamt in Arolsen nicht statt-

finden. Eine Ausnahme soll nur für den Fall gelten, daß der erste Eintrag infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes des Sterbepbuchs nicht mehr besteht (Absatz 2). Die Absätze 3 bis 5 behandeln den Sonderfall, daß ein Sterbefall mehrfach beurkundet ist.

§ 43 e enthält Vorschriften über die Berichtigung und Ergänzung von Sterbepbucheinträgen. Es sollen die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden.

§ 43 f Absatz 1 verpflichtet den Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen zur Führung einer Kartei. Bei der großen Fülle der Sterbepbucheinträge kann aus praktischen Gründen auf eine solche Kartei nicht verzichtet werden.

Nach Absatz 2 sollen die Amtshandlungen des Sonderstandesamts in Arolsen gebührenfrei sein.

Zu Artikel 2:

Die Nrn. 1 und 2 bringen Änderungen der §§ 73 und 74 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz, die durch die Änderung des § 41 Absatz 1 und des § 43 des Personenstandsgesetzes (vgl. oben zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2) bedingt sind.

Nr. 3 fügt der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz einen § 74 a ein. Diese neue Bestimmung ist deshalb erforderlich, weil in Zukunft an Stelle nur einer Behörde (des ehemaligen Reichsministeriums des Innern) nunmehr mehrere Oberste Landesbehörden eine Eintragungsanordnung treffen können, und weil Doppelbeurkundungen vermieden werden müssen.

Zu Artikel 3:

In Absatz 1 wird die Zweite Hessische Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 1. September 1949 (Ges.u. VOBl. S. 123) aufgehoben.

Es wurde schon in der Vorbemerkung darauf hingewiesen, daß die Eintragung der Sterbefälle durch den Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen einer ausreichenden Rechtsgrundlage entbehre, soweit die KZ-Insassen außerhalb des Landes Hessen gestorben sind. Um für die Zukunft rechtliche Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit dieser Eintragungen zu vermeiden, wird den Beurkundungen durch Artikel 3 Absatz 2 die gleiche Rechtswirkung beigelegt wie wenn sie auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgenommen wären.

Änderungsvorschläge

des Deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

1. Artikel 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„§ 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ist ein Deutscher außerhalb des Bundesgebietes geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Bundesgebietes geheiratet, so kann auf Anordnung der obersten Landesbehörde die Beurkundung des Sterbefalles bei dem Standesamt I in Berlin erfolgen; die oberste Landesbehörde kann in besonderen Fällen anordnen, daß der Standesfall bei einem anderen, von ihr zu bestimmenden Standesamt beurkundet wird.“

Begründung:

- a) Die Abstellung auf den Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Neufassung des § 41 Absatz 1 PStG erscheint zu eng. Der Abänderungsvorschlag stellt auf die Definition des Deutschen in Artikel 116 des Grundgesetzes ab.
- b) Die besondere Funktion des Standesamts I in Berlin hat sich in der Vergangenheit bewährt; das vorliegende Gesetz sollte daher im Interesse einer möglichst zentralen Erfassung der besonderen Beurkundungsfälle des § 41 Absatz 1 PStG grundsätzlich die Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin vorsehen. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen sollte die Beurkundung durch ein anderes Standesamt erfolgen.

2. In Artikel 1 Ziffer 2 erhält Absatz 3 des § 43 PStG folgende Fassung:

„(3) Entscheidungen des Bundesministers des Innern gemäß Absätzen 1 und 2 sind der obersten Landesbehörde mitzuteilen; sie ordnet die Eintragung an.“

Begründung:

§ 43 Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage unterscheidet nicht deutlich zwischen der Befugnis zur Entscheidung über die Zuständigkeitsbegründung und der Befugnis zur Sachentscheidung; dieser Unterschied wird in der vorgeschlagenen Abänderung herausgearbeitet.

3. In Artikel 1 Ziffer 3 wird in § 43a hinter dem Wort „Konzentrationslager“ eingefügt: „und ähnlicher Einrichtungen.“

Begründung:

Konzentrationslagerähnliche Erscheinungen, — insbesondere aus der Zeit der Schlußphase des Krieges —, machen die vorgeschlagene Erweiterung notwendig.

4. In Artikel 1 Ziffer 3 ist dem § 43b folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß auch andere Stellen Anzeige gemäß Absatz 1 erstatten können.“

Begründung:

Durch die Ergänzung soll die Regelung des Absatzes 1 des § 43b elastischer gestaltet werden. Es ist dabei insbesondere an die Fälle gedacht, daß künftighin neue Organisationen Aufgaben wahrnehmen, die ein Anzeigerecht im Sinne des § 43b begründet erscheinen lassen, oder daß nach etwaiger Auflösung der IRO eine Nachfolgeorganisation deren Aufgaben wahrnimmt.

5. In Artikel 1 Ziffer 3 ist hinter § 43c als § 43cc neu einzufügen:

„§ 43cc

Eine Person, die im Bundesgebiet weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann eine Anzeige bei dem Sonderstandesamt in Arolsen auch schriftlich erstatten.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 43c entspricht praktischen Bedürfnissen.

6. In Artikel 1 Ziffer 3 erhalten die Absätze 1, 2 und 5 — unter unveränderter Beibehaltung der Absätze 3 und 4 — des § 43d folgende Fassung:

„(1) Eine Eintragung nach § 43a erfolgt nicht, wenn der Sterbefall bereits durch einen anderen Standesbeamten als den Standesbeamten des Sonderstandesamtes in Arolsen beurkundet worden ist.

(2) Der Sterbefall wird nur dann erneut beurkundet, wenn Urkunden oder beglaubigte Abschriften aus dem Sterbebuch auf Grund der ersten Eintragung nicht zu erhalten sind.

(5) Soweit an Doppelbeurkundungen das Sonderstandesamt in Arolsen nicht beteiligt ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.“

Begründung:

- a) Die Weglassung der Worte „eines Häftlings eines ehemaligen deutschen Konzentrationslagers“ hat redaktionelle Bedeutung und ist dadurch bedingt, daß die zu § 43a vorgeschlagene Änderung (vgl. Ziffer 3 der Empfehlungen) diese überflüssigen Worte zudem ungenau machen würde.

- b) Die Ersetzung des Wortes „Hauptstandesamts“ durch das Wort „Sonderstandesamts“ stellt die Berichtigung eines offensichtlichen Versehens dar.
- c) Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 2 des § 43d stellt eine Erweiterung der Fassung der Regierungsvorlage dar. Sie erweist sich als notwendig, damit auch andere Fälle der Unzugänglichkeit der Urkunden als der Fall des gänzlichen oder teilweisen Verlustes des Sterbebuches erfaßt werden.
- d) Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 5 des § 43d hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

7. In Artikel 1 Ziffer 3 erhält § 43f Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Standesbeamte des Sonderstandesamtes in Arolsen führt eine Kartei über die von ihm nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen beurkundeten Sterbefälle.“

Begründung:

Der Vorschlag hat wesentlich redaktionelle Bedeutung im Zusammenhang mit dem Abänderungsvorschlag zu Ziffer 3 der Empfehlungen.

8. Artikel 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. In § 73 werden die Worte „von deutschen Staatsangehörigen im Ausland“ durch die Worte „von Deutschen außerhalb des Bundesgebietes“ ersetzt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Abänderung des § 41 Absatz 1 (vgl. Ziffer 1 der Empfehlungen) bedingt auch eine entsprechende Abänderung des § 73 der Ersten DVO. zum zum PStG.

9. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Begründung:

Da es sich bei dem Inhalt des Gesetzes zweifelsfrei um einen Anwendungsfall des Artikels 84 Absatz 1 GG handelt, kann das Gesetz nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates

Gegen die Vorschläge des Bundesrates werden keine Bedenken erhoben, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bemerkt ist.

Zu Artikel 1 Ziffer 1 (§ 41 Absatz 1 PStG):

Der Begriff „Deutscher“ wird dadurch näher bestimmt werden müssen, daß die Worte „im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“ beigefügt werden.

Das Wort „Sterbefalles“ muß durch das Wort „Standesfalles“ ersetzt werden.

Die neue Satzstellung der Worte „in besonderen Fällen“ entspricht nicht mehr dem Sinn und Zweck des § 41 Absatz 1 PStG. Eine Beurkundung im Bundesgebiet nach § 41 Absatz 1 PStG soll immer zur Voraussetzung haben, daß es sich um einen „besonderen Fall“ handelt, mag die Beurkundung nun beim Standesamt I in Berlin oder bei einem anderen von der Obersten Landesbehörde zu bestimmenden Standesamt vorgenommen werden.

Hiernach müßte § 41 Absatz 1 PStG folgende Fassung erhalten:

„(1) Ist ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes außerhalb des Bundesgebietes geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Bundesgebietes geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der Obersten Landesbehörde bei dem Standesamt I in Berlin oder bei einem anderen von ihr zu bestimmenden Standesamt beurkundet werden.“

Zu Artikel 1 Ziffer 2 (§ 43 Absatz 3 PStG):

Der Vorschlag des Bundesrates, dem im übrigen beigetreten wird, berücksichtigt nicht den Fall, daß die gemeinsame Aufsichtsbehörde entscheidet (§ 43 Absatz 1 PStG).

§ 43 Absatz 3 PStG müßte deshalb folgende Fassung erhalten:

„(3) Entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, so ordnet sie die Eintragung an. Entscheidet der Bundesminister des Innern, so teilt er seine Entscheidung der Obersten Landesbehörde mit; diese ordnet die Eintragung an.“

Zu Artikel 1 Ziffer 3 (§ 43cc PStG):

Dem Vorschlag kann nicht beigetreten werden. Die vorgeschlagene Bestimmung weicht von dem Grundsatz ab, daß Privatpersonen Anzeigen nur mündlich erstatten können. Sie verletzt den weiteren Grundsatz, daß nur der einen Sterbefall anzeigen soll, der bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Die Vorschrift erscheint auch nicht zweckmäßig. Schriftliche Anzeigen von Privatpersonen werden nur äußerst selten für den

Standesbeamten eine ausreichende Grundlage für die Eintragung in ein Personenstandsbuch geben können. In aller Regel wird der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen mit der Dienststelle der IRO zwecks Vervollständigung der Anzeige Fühlung nehmen müssen.

Schließlich besteht für die Vorschrift auch kein Bedürfnis. Gehen schriftliche Anzeigen bei dem Standesbeamten ein, so wird er diese an die IRO weiterzugeben haben, damit die IRO eine ordnungsgemäße Anzeige erstattet. Durch Verwaltungsanordnung könnte sichergestellt werden, daß der Standesbeamte in diesem Sinne verfährt.

Zu Artikel 2 Ziffer 1 (§ 73 der 1. AVO zum PStG):

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Artikel 1 Ziffer 1 wird Artikel 2 Ziffer 1 folgende Fassung erhalten müssen:

„1. In § 73 werden die Worte „von deutschen Staatsangehörigen im Ausland“ durch die Worte „von Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die sich außerhalb des Bundesgebietes ereignet haben“ ersetzt.“

Zu Artikel 2 Ziffer 3 (§ 74 der 1. AVO zum PStG):

Im Hinblick auf die Neufassung des § 41 Absatz 1 PStG wird § 74a Absatz 3 der 1. AVO zum PStG in der Fassung des Artikels 2 Ziffer 3 des Entwurfs zweckmäßig noch folgende kleine Änderung erfahren:

„(2) Hat ein anderer Standesbeamter als der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin auf Grund einer gemäß § 41 Absatz 1 ergangenen Entscheidung einen Standesfall im Personenstandsbuch beurkundet, so übersendet er eine beglaubigte Abschrift der Eintragung an das Standesamt I in Berlin. Dieses sammelt die Abschriften und führt darüber eine Kartei.“